

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG MATHEMATIK
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

VOM 16. JUNI 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren

- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades
- § 32 Verleihung des Mastergrads aufgrund einer an einer ausländischen Universität bestandenen Masterprüfung

III. Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den konsekutiven Masterstudiengang Mathematik an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang Mathematik ist ein forschungsorientierter Studiengang.
- (2) ¹Das Masterstudium schult strukturiertes, problemlösendes und kreatives Denken sowie selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten. ²Die Studierenden sollen die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten, wie analytisches Denken und Abstraktions- sowie Durchhaltevermögen, vertiefen und erweitern. ³Sie erlernen, sich schnell in neue Themengebiete einzuarbeiten und umfangreiche, komplexe Probleme selbstständig und effizient zu lösen. ⁴Weiterhin eignen sie sich fundierte wissenschaftliche Kenntnisse in mindestens zwei der drei Vertiefungsbereiche *Globale Analysis und Geometrie*, *Angewandte Analysis* sowie *Arithmetische Geometrie* an. ⁵Dabei wird im Laufe des Studiums die Fähigkeit zur Mathematisierung von konkreten Problemen, Analyse der ihnen zugrundeliegenden Strukturen, Gewinnung und Umsetzung von Lösungsansätzen aufgrund bereits vorhandener oder zu erweiternder Methoden entwickelt.
- (3) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module und der Lehrveranstaltungen oder Module im Nebenfach sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 ECTS Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) ¹Unterrichtssprache in den Veranstaltungen des Masterstudiums Mathematik ist Englisch oder Deutsch. ²Die Studierenden haben das Recht auf englischsprachige Lehrveranstaltungen.

§ 4

Qualifikation

- (1) ¹Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit im Fach Mathematik oder einem verwandten Fach wie z.B. Physik mit einem Mindestumfang von 180 LP und einer Durchschnittsnote von mindestens „gut“ (2,50); bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;
 2. der Nachweis von vertieften Kenntnissen in Mathematik im Umfang von mindestens 18 LP, die dem Modul Vertiefung im Bachelor (Mat-BV) des Bachelorstudiengangs Mathematik (B.Sc.) an der Universität Regensburg entsprechen;
 3. der Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER); der Nachweis ist auch durch einen gleichwertigen TOEFL oder IELTS-Test möglich, oder durch einen sonstigen gleichwertigen Nachweis.
- ²Wenn die Abschlussnote nicht mindestens „gut“ (2,50) lautet, vertiefte Kenntnisse in Mathematik gemäß Satz 1 Nr. 2 nicht nachgewiesen werden können oder wenn aus den eingereichten Unterlagen nicht eindeutig hervorgeht, ob ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss im Fach Mathematik oder in einem verwandten Fach vorliegt, ist der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage 1 zu erbringen.
- (2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.

- (3) ¹Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis der Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 140 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Bachelor(gesamt)note ausweisen. ²Personen mit vorhandenem Erstabschluss dürfen im Ergebnis nicht schlechter gestellt werden als diejenigen, welche eine Zulassung bereits nach 140 LP oder mehr (aber weniger als 180 LP) erhalten (s. Anlage Abs. 3).
- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das Sommersemester bis zum 1. Dezember und für das Wintersemester bis zum 1. Juni an die Fakultät für Mathematik zu stellen (Ausschlussfristen). ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters.
- (5) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache erbringen. ²Der Nachweis ist durch Sprachkurse (Grundkurse) im Umfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden oder durch Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses, die gegebenenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung einer Lehrkraft für Deutsch als Fremdsprache des Zentrums für Sprache und Kommunikation der Universität Regensburg ausgestellt wird, zu erbringen. ³Wird der Nachweis nicht zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, erfolgreich absolvierte Veranstaltungen im Nebenfach sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Mathematik ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module, über Veranstaltungen im Rahmen des Nebenfachs und die Masterarbeit einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen
Übungen
Seminare
Praktika

²Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Lehrveranstaltungen in Nebenfächern, die nicht in § 15 Abs. 3 spezifiziert sind, sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19, 23, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 24 mit Noten versehen werden; § 24 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsfristen eingehalten werden sollen. ²Studienleistungen sind Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation, Klausuren, Fachgespräche, Referate, Betreuung einer Übungsgruppe unter Anleitung, Praktikumsberichte, Versuchsvorbereitung, Versuchsdurchführung, Versuchsprotokolle, Seminar- und Hausarbeiten.

- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen, Modulteilprüfungen im Rahmen des Nebenfachs sowie die Masterarbeit.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studienangabezpezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie die gegebenenfalls empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat Mathematik widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Prüfungssekretariat Mathematik unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 BayHIG / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die der Fakultät für Mathematik angehören. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten, sofern ein Hochschullehrer gemäß Satz 1 sein Einverständnis erklärt, das zweite Gutachten zu erstellen.

- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro angeschlossene

30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG. ⁹Abweichend von Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit oder Teilzeit in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von der Universität Regensburg von Amts wegen übertragen.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Insbesondere ist auf Antrag bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die Fristen des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit und deren Inanspruchnahme werden auf Antrag gewährleistet. ⁴Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁵Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch:
 1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von mindestens 71 LP:
 - a) mindestens 35 LP aus folgenden Pflichtmodulen:

MAT-MV	Vertiefungsgebiet im Master	18 LP
MAT-MSem	Seminarmodul im Master	9 LP
MAT-MWB	Wahlbereich im Master	8-15 LP
 - b) mindestens 36 LP aus folgenden Wahlpflichtmodulen:

MAT-MArGeo	Arithmetische Geometrie	9-27 LP
MAT-MAngAn	Angewandte Analysis	9-27 LP
MAT-MGAGeo	Globale Analysis und Geometrie	9-27 LP

2. den Nachweis von mindestens 12 LP in einem Nebenfach nach Wahl des oder der Studierenden:

MAT-MAktuar	Nebenfach Aktuarwissenschaften im Master Mathematik	mind. 12 LP
MAT-MBWL	Nebenfach Betriebswirtschaftslehre im Master Mathematik	18 LP
MAT-MCHE	Nebenfach Chemie im Master Mathematik	12-15 LP
MAT-MCS	Nebenfach Computational Science im Master Mathematik	mind. 12 LP
MAT-MDS	Nebenfach Data Science im Master Mathematik	mind. 15 LP
MAT-MINF	Nebenfach Informatik im Master Mathematik	mind. 18 LP
MAT-MPHI	Nebenfach Philosophie im Master Mathematik	15 LP
MAT-MPHY	Nebenfach Physik im Master Mathematik	mind. 12 LP
MAT-MVWL	Nebenfach Volkswirtschaftslehre im Master Mathematik	18 LP
MAT-MWInf	Nebenfach Wirtschaftsinformatik im Master Mathematik	18 LP
MAT-MMat	Nebenfach Mathematik im Master Mathematik	mind. 12 LP
MAT-MAntrag	Nebenfach auf Antrag im Master Mathematik	mind. 12 LP

3. das Modul MAT-MA im Umfang von 30 LP.

³Im Nebenfach und Modul MWB sind zusammen mindestens 27 LP nachzuweisen. ⁴Für die Studien- und Prüfungsleistungen im Nebenfach gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer.

- (2) ¹Voraussetzung für die Belegung des Nebenfachs Betriebswirtschaftslehre ist, dass die Studierenden im Bachelorstudiengang bereits das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit der Mindestnote von 2,5 absolviert haben oder äquivalente Kompetenzen nachweisen. ²Für Studierende, die Philosophie nicht bereits im Bachelorstudium als Nebenfach hatten, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag ein individueller Studienplan erstellt, der das Modul MAT-MPHI ersetzt. ³Voraussetzung für die Belegung des Nebenfachs Volkswirtschaftslehre ist, dass Kenntnisse entsprechend der Veranstaltungen Makroökonomie I und II sowie Mikroökonomie I und II der Universität Regensburg nachgewiesen werden.

- (3) In den einzelnen unter Abs. 1 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel und -name	Studienleistungen	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
MAT-MARGeo Arithmetische Geometrie	Pro Veranstaltung: Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation	Pro Veranstaltung: Klausur (60-240 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15-40 Minuten)	9-27
MAT-MGAGeo Globale Analysis und Geometrie	Pro Veranstaltung: Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation	Pro Veranstaltung: Klausur (60-240 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15-40 Minuten)	9-27
MAT-MAngAn Angewandte Analysis	Pro Veranstaltung: Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation	Pro Veranstaltung: Klausur (60-240 Minuten) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15-40 Minuten)	9-27
MAT-MV Vertiefungsgebiet im Master	Für Vorlesungen: Übungsaufgaben mit Lösungspräsentation		18

	oder Fachgespräch		
	Für Seminare: Referat		
MAT-MSem Seminarmodul Master	2 Seminare: Pro Veranstaltung ein Referat	2 Seminare Pro Veranstaltung eine Seminararbeit (8-20 Seiten)	9
MAT-MA Masterarbeit		Masterarbeit (30-80 Seiten)	30
MAT-MWB Wahlbereich im Master	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	8-15
MAT-MAktuar Nebenfach Aktuarwissenschaften	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	mind. 12
MAT-MBWL Nebenfach Betriebswirtschaftslehre	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	18
MAT-MCHE Nebenfach Chemie	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	12-15
MAT-MCS Nebenfach Computational Science	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	mind. 12
MAT-MDS Nebenfach Data Science	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	mind. 15
MAT-MINF Nebenfach Informatik	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	mind. 18
MAT-MPHI Nebenfach Philosophie	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	15
MAT-MPHY Nebenfach Physik	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	mind. 12
MAT-MVWL Nebenfach Volkswirtschaftslehre	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	18
MAT-MWInf Nebenfach Wirtschaftsinformatik	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	18
MAT-MMat Nebenfach Mathematik	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	mind. 12 LP
MAT-MAntrag Nebenfach auf Antrag	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung	mind. 12 LP

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2, sowie erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen im Nebenfach gemäß § 15 und durch die Masterarbeit gemäß § 21.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 27 in das Abschlusszeugnis eingeht. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen. ³Die Anmeldung zur Prüfung hat mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen, es sei denn, der Prüfer legt etwas Anderes fest.

§ 18 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) ¹Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren und Seminararbeiten erfolgen. ²Sie werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ³Die Studierenden haben das Recht auf eine englischsprachige schriftliche Prüfung.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.

- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Seminararbeit abgehalten, soll sie einen Umfang von 8-20 Seiten aufweisen, die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Wochen.
- (4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.

§ 19

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchgeführt. ³Sie werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ⁴Die Studierenden haben das Recht auf eine englischsprachige mündliche Prüfung. ⁵Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern oder Prüferinnen oder dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Note für die mündliche Prüfungsleistung wird von den Prüfern oder Prüferinnen oder von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.

§ 20

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein mathematisches Thema wissenschaftlich zu bearbeiten und seine oder ihre Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Prüfungssekretariat Mathematik unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. ³Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁵Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version

(z.B. als pdf-Datei) beim zuständigen Prüfungssekretariat Mathematik abzugeben; der Abgabzeitpunkt und die Vollständigkeit nach Satz 5 sind aktenkundig zu machen. ⁶Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 30 – 80 Seiten haben. ²Bei Einreichung in einer anderen Sprache ist vorab die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen. ³Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Erstgutachter ist der Betreuer der Masterarbeit. ³Mindestens ein hauptamtliches Mitglied der Fakultät für Mathematik hat Gutachter zu sein. ⁴Die Bestellung der Gutachter erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁵Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 23 entsprechend.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas wird schriftlich beim Prüfungssekretariat Mathematik eingereicht. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Masterprüfung im Fach Mathematik endgültig nicht bestanden hat. ⁴Der Antrag kann einen Vorschlag für einen Betreuer oder eine Betreuerin sowie ein Themengebiet enthalten. ⁵Die Bestellung des Betreuers oder der Betreuerin und die Zuteilung des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Monaten. ⁶Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 60 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Masterprüfung im Fach Mathematik bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen sechs Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas und deren Bearbeitung gelten § 20 und § 21 Abs. 1 entsprechend.

§ 22

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind vom Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungssekretariat Mathematik einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend |

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Nichtbestandene Modulprüfungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen.
- (2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abgelegt werden. ²Die Ablegung der zweiten Wiederholungsprüfung soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist *in der Regel innerhalb von sechs Monaten* nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von vier Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat Mathematik beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass entweder die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (4,3; 4,7; 5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird.
- (6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur

Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

- (7) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 14 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Module (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), des Nebenfachs (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) und der Masterarbeit (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3). ²Dabei geht das Nebenfach mit 12 LP in die Notenberechnung ein.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit von beiden Gutachtern mit 1,0 bewertet wurde und der gemäß Abs. 2 gebildete Mittelwert nicht schlechter als 1,2 ist.
- (4) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. Mit Aushändigung der

Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan oder der Dekanin der betreffenden Fakultät unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 31 Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 32 Verleihung des Mastergrads aufgrund einer an einer ausländischen Universität bestanden Masterprüfung

- (1) Im Interesse der internationalen, insbesondere europäischen Hochschulzusammenarbeit kann der in § 2 Abs. 4 genannte Mastergrad der Universität Regensburg auch aufgrund einer an einer ausländischen Universität bestanden Masterprüfung verliehen werden (Doppelabschluss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. das Vorliegen eines Vertrages zwischen der Universität Regensburg und den ausländischen Hochschulen über die Zusammenarbeit bei einem Doppelabschluss im Studiengang Master Mathematik, einschließlich eines vom Fakultätsrat der Mathematik gebilligten gemeinsamen Studienprogramms;
 2. der Bewerber oder die Bewerberin muss ein im Rahmen der Kooperationsvereinbarung anerkanntes Studium sowie ein gemeinsames Studienprogramm erfolgreich absolviert haben, davon mindestens ein Semester an jeder der am Doppelabschluss beteiligten Universitäten;
 3. der Bewerber oder die Bewerberin muss die Masterprüfung mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländischem Äquivalent bestanden haben.
- (2) ¹Die Noten der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen werden übernommen. ²Es gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

III. Schlussvorschriften

§ 33 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Mathematik ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Anlage

Eignungsverfahren

(1) ¹Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 1. Juni, für das folgende Sommersemester bis zum 1. Dezember an die Fakultät für Mathematik zu stellen (Ausschlussfrist). ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1
- b) eine Auflistung aller bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 LP
- c) ein detaillierter Lebenslauf
- d) Nachweis weiterer Qualifikationen wie z.B. Auslandsaufenthalte, einschlägige Berufserfahrung oder Praktika in relevanten Einrichtungen

(2) ¹Über das Vorliegen der studiengangsspezifischen Eignung für den Masterstudiengang entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen. ²Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgt nach den folgenden Kriterien, die Aufschluss darüber geben, ob die notwendigen Voraussetzungen vorhanden sind, um vertieftes Wissen auf dem Gebiet des Masterstudiengangs zu erwerben und die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten zu erlangen:

1. Mathematische Kompetenzen, welche die für das Masterstudium Mathematik an der Universität Regensburg benötigten Fähigkeiten beinhalten, in:

Grundlagen der Analysis, Linearen Algebra, Praktischen Mathematik im Umfang von 45 LP (5 Punkte)

Vertiefte Grundlagen der Analysis, Algebra und einem Fach der Praktischen Mathematik im Umfang von 45 LP (5 Punkte)

Vertiefung in einem Gebiet, welches den Schwerpunkten „Arithmetische Geometrie“, „Globale Analysis und Geometrie“ oder „Angewandte Analysis“ nahesteht im Umfang von 18 LP (10 Punkte)

³Dabei wird in jedem Bereich eine der dem Bachelorstudium Mathematik an der Universität Regensburg vergleichbare inhaltliche und methodische Tiefe erwartet. ⁴Bei teilweisem Vorliegen der obigen Kompetenzen werden in jedem Bereich die Punkte anteilig gemäß den Leistungspunkten vergeben.

2. Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß:

Gesamtnote schlechter als 3,0: 0 Punkte

Gesamtnote mindestens 3,0, aber schlechter als 2,5: 5 Punkte

Gesamtnote mindestens 2,5, aber schlechter als 1,5: 10 Punkte

Gesamtnote mindestens 1,5, aber schlechter als 1,1: 15 Punkte

Durchschnittsnote mindestens 1,1: 20 Punkte

⁵Ist keine (vorläufige) Gesamtnote vorhanden, wird stattdessen die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aller bisherigen Prüfungsleistungen aus dem Studiengang verwendet.

3. Weitere Qualifikationen (maximal 10 Punkte):

Auslandsstudium von mindestens drei Monaten: 4 Punkte

Tutorentätigkeiten an einer Hochschule im Fach Mathematik von mindestens einem Semester: 4 Punkte

Praktika mit mathematischem Bezug von mindestens drei Monaten: 4 Punkte

⁶Die Eignung für den Masterstudiengang ist eindeutig nachgewiesen, wenn die vorgelegten Unterlagen mit insgesamt mindestens 30 Punkten bewertet wurden, wobei mindestens 15 Punkte durch mathematische Kompetenzen erworben sind und die Gesamtnote des Hochschulabschlusses mindestens 3,0 ist.

⁷Hat die Bewertung der Unterlagen insgesamt weniger als 20 Punkte ergeben, oder wurden die mathematischen Kompetenzen mit weniger als 8 Punkten bewertet, ist der Antrag abzulehnen.

- (3) ¹Ist die Eignung nicht eindeutig nachgewiesen und der Antrag nicht abgelehnt, wird der Bewerber oder die Bewerberin vom Prüfungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Das Auswahlgespräch dauert mindestens 15 Minuten und ist von zwei Professoren oder Professorinnen aus dem Studiengang zu führen. ³Im Gespräch wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über ausreichend Kompetenzen verfügt, um den Masterstudiengang Mathematik voraussichtlich erfolgreich abzuschließen. ⁴Dazu gehören:

1. mathematische Kenntnisse/Fachwissen
2. die Fähigkeit, erlernte Methoden und erworbenes inhaltliches Wissen bei der Einordnung und Bewertung mathematischer Sachverhalte sowie bei der Beantwortung konkreter Fragestellungen einzusetzen.

⁵Im Auswahlgespräch werden die vorangehenden Kriterien auf einer Punkteskala von 0 bis 15 bewertet. Die Prüfenden einigen sich auf eine gemeinsame Bewertung. ⁶Bei einem Gesamtergebnis von mindestens 20 Punkten ist die Eignung nachgewiesen.

- (4) ¹Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt. ²In das Protokoll ist aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs.
- (5) Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) ¹Abgelehnte Bewerber und Bewerberinnen können sich ein zweites Mal zum Eignungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 11. Juni 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Juni 2025.

Regensburg, den 16. Juni 2025
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 16. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Juni 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juni 2025.